

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zwingenberg



über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes in Zwingenberg für den Bereich "Östlich Auf der Heide und nördlich der Orbisstraße" (Orbishöhe), inkl. Beschluss eine Veränderungssperre

I. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich Bereich "Östlich Auf der Heide und nördlich der Orbisstraße" (Orbishöhe) in Zwingenberg beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt und betrifft folgende Grundstücke in der Gemarkung Zwingenberg: Flur 3, Nr. 73/3, 73/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/5 teilw., 79/2, 76/1 teilw., 81/3, 81/4 teilw., 82/6, 82/7, 82/8 teilw., 82/9 teilw., 83/4, 83/5, 84/1 teilw. und 219/9, östlich der Straße „Auf der Heide“ und nördlich der „Orbisstraße“

II. Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB wurde für den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Östlich Auf der Heide und nördlich der Orbisstraße" (Orbishöhe) in Zwingenberg eine Veränderungssperre mit dem Inhalt als Satzung beschlossen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Zwingenberg in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung angerechnet, oder bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den im § 1 aufgeführten Geltungsbereich, außer Kraft. § 17 Abs. 1 S. 2 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 18 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die durch die Veränderungssperre gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bzw. dem Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt



Zwingenberg, den 10.06.2022

Magistrat der Stadt Zwingenberg
Dr. Holger Habich, Bürgermeister